

BODENDENKMÄLER – DER VERMUTUNGSFALL

Im Vorfeld konkreter Vorhaben überprüft das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege anhand bestimmter Kriterien, ob und wo Bodendenkmäler neben den schon bekannten zu vermuten sind.

Ist ein Bodendenkmal zu vermuten, beraten die Denkmalbehörden mit Blick auf das jeweilige Bauvorhaben.

Wie läuft die Denkmalfeststellung ab?

Im Bereich des Bauvorhabens werden der Oberboden und gegebenenfalls weitere Überdeckungen, moderne Schichten und Beläge abgetragen (sog. Oberbodenabtrag). Dabei werden in der Regel mit dem Bagger archäologisch relevante Horizonte zur bodendenkmalfachlichen Beurteilung der Fläche freigelegt. Erst dann lässt sich feststellen, ob auf der untersuchten Fläche Zeugnisse früherer Besiedlung oder Grablegen vorhanden sind. Falls in diesem ersten Schritt keine Bodendenkmäler erkannt werden,



Abtrag des Oberbodens. In der Regel zeichnen sich archäologische Befunde bereits knapp unter der Oberfläche als deutliche Verfärbungen ab.

wird die Fläche unverzüglich freigegeben und mit einer Genehmigung kann die Baumaßnahme beginnen.

Bei größeren Bauvorhaben besteht unter idealen Voraussetzungen alternativ die Möglichkeit, durch geophysikalische Prospektion Bodendenkmäler sichtbar zu machen. Diese Verfahren ermöglichen einen zerstörungsfreien Blick in den Boden. Je nach Ergebnis kann auf besonders denkmalreiche Teilflächen reagiert werden. Die Gesamtkosten einer notwendig werdenden archäologischen Maßnahme lassen sich damit besser abschätzen. Eventuell können sie durch Umplanung verringert werden.



Freilegung und Dokumentation eines Doppelgrabes.

Ein Bodendenkmal wird aufgedeckt

Freigelegte Denkmäler werden durch den vor Ort zuständigen Mitarbeiter des Landesamts für Denkmalpflege markiert und flächig skizziert. Das Landesamt erstellt eine zusammenfassende Leistungsbeschreibung für die erforderlichen archäologischen Arbeiten, wie Ausgrabung und Dokumentation der Bodendenkmäler. Auf dieser Grundlage kann der Bauherr Vergleichsangebote von qualifizierten Fachfirmen einholen und den Auftrag zur Ausgrabung erteilen. Eine Alternative zur Ausgrabung stellt die sogenannte konservatorische Überdeckung dar. Unter bestimmten Bedingungen ist sie einer Ausgrabung – und der damit einhergehenden Zerstörung eines Bodendenkmals – vorzuziehen. Eine damit verbundene Umplanung kann aus Mitteln der Denkmalpflege gefördert werden.



Wer trägt die Kosten?

Die fachliche Betreuung des Oberbodenabtrags und die Beratung erfolgen für private Bauherren, Vereine, landwirtschaftliche Betriebe und im kommunalen Bereich außerhalb gewerblicher Projekte als Denkmalfeststellung im Vermutungsfall kostenlos. Eine Ausnahme bilden Gewerbegebiete. Werden Bodendenkmäler festgestellt, müssen die anschließenden Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation von qualifizierten archäologischen Fachfirmen durchgeführt werden. Diese Kosten trägt der Inhaber der denkmalrechtlichen Erlaubnis im Rahmen der Zumutbarkeit. Möglichkeiten zur finanziellen Unterstützung bestehen für alle Maßnahmen, die zur Erhaltung von Bodendenkmälern vor Ort führen, z. B. Umplanung oder konservatorische Überdeckung, oder bei unvorhersehbaren Kosten. Voraussetzung für jede Förderung ist die vorherige fachliche Abstimmung aller Arbeiten mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege.

Geophysikalische Prospektion. Das Magnetogramm der Vermutungsfläche ist im Bereich einer römischen Villa mit einem Luftbild der bayerischen Vermessungsverwaltung unterlegt.

Wann kann mit dem Bauen begonnen werden?

Um Mehrkosten durch mögliche Stillstandszeiten zu vermeiden, sollte genügend Zeit für archäologische Untersuchungen eingeplant werden. Dabei ist es wichtig, nicht nur die Dauer des Oberbodenabtrags zu berücksichtigen, sondern auch die einer sich eventuell anschließenden Ausgrabung zur Dokumentation eines festgestellten Bodendenkmals. Nach dem Oberbodenabtrag muss also immer ausreichend Zeit vorgesehen werden, um eine fachgerechte Ausgrabung und Dokumentation zu ermöglichen. Nach Abschluss aller notwendigen bodendenkmalflegerischen Arbeiten vor Ort und der Freigabe durch die Untere Denkmalschutzbehörde können die Bauarbeiten begonnen werden.

BAUEN MIT VERANTWORTUNG

Bodendenkmäler sind einzigartige Zeugnisse der Archäologie und Geschichte. Sie liefern Informationen über Lebensräume, Wirtschaft und Handel, soziale Strukturen und Lebensweisen vergangener Kulturen. Deshalb genießen sie den Schutz des Gesetzgebers – verankert im Bayerischen Denkmalschutzgesetz (BayDSchG). Alle bisher bekannten Bodendenkmäler sind im Bayerischen Denkmal-Atlas unter www.blfd.bayern.de abrufbar. Unter Schutz stehen jedoch auch nicht bekannte bzw. noch nicht entdeckte Bodendenkmäler. Bodeneingriffe bedürfen also auch dort einer denkmalrechtlichen Erlaubnis (Art. 7 Abs. 1 BayDSchG), wo Denkmäler vermutet werden.

Weitere Informationen

Unter www.blfd.bayern.de/information-service/publikationen finden Sie Publikationen zum Download, z.B. „Kriterien für die Vermutung von Bodendenkmälern“ (Denkmalpflege Themen Nr. 7) und „Hinweise für die kommunale Bauleitplanung“.

Ansprechpersonen

Ihre zuständige Ansprechperson im Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege finden Sie über unsere Webseite www.blfd.bayern.de/blfd/ansprechpersonen. Schicken Sie uns gerne eine E-Mail oder kontaktieren Sie uns telefonisch.

BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE

Hofgraben 4 · 80539 München
Tel.: 089 2114-0 · Fax: -300

poststelle@blfd.bayern.de
www.blfd.bayern.de

Stand: Juni 2020 Redaktion: Ruth Sandner, Jochen Haberstroh, Ivonne Weiler-Rahrfeid
Fotos: Tittel, Pfakofen, Landkreis Regensburg. Foto BLfD Ronald Metzger; Abtrag Oberboden, Freilegung
Doppelgrab: Firma ADA GbR; Geophysikalische Prospektion: Montage: BLfD, J. Fassbinder, F. Becker

BAYERISCHES
LANDESAMT
FÜR DENKMAL
PFLEGE



BAUVORHABEN UND DENKMAL- VERMUTUNG

Ohne Umwege
zur Planungssicherheit

Ihr Bauvorhaben

Bitte nehmen Sie bei Bauvorhaben frühzeitig Kontakt mit uns auf, um bereits in der Planungsphase das Beratungsangebot des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege in Anspruch zu nehmen. Informationen erteilen auch die Landratsämter bzw. die Stadtverwaltungen als Untere Denkmalschutzbehörden. Die bodendenkmalrechtliche Erlaubnis erteilt die Untere Denkmalschutzbehörde auf Antrag des Bauherrn. Sie ersetzt nicht eine Baugenehmigung.